

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) für den kaufmännischen Verkehr

A) Geltungsbereich

I. Für die Rechtsbeziehung zwischen der ThoRe Steel Trading GmbH und dem jeweiligen Lieferanten / Verkäufer (nachstehend nur: Lieferant) sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten entfalten nur Wirksamkeit, wenn die ThoRe Steel Trading GmbH diese schriftlich anerkannt hat. Eine bloße Entgegennahme der Ware führt nicht zu einer (stillschweigenden) Akzeptanz der Bedingungen des Lieferanten. Mit der Ausführung einer Order erkennt der Lieferant diese „AEB“ vorbehaltlos an.

II. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst nach Verschriftlichung und wechselseitiger Bestätigung Verbindlichkeit.

III. Der Erhalt von Angeboten ist für die ThoRe Steel Trading GmbH kostenlos und unverbindlich.

IV. Für die Interpretation von Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer aktuellen, gültigen Version als maßgeblich.

B) Vertragsübereinkunft, Preise und Zahlungsbedingungen

I. Die maßgebliche Vertragssprache ist deutsch.

II. Die ThoRe Steel Trading GmbH hält sich an ihre Bestellung 48 Stunden ab Absendung an den Lieferanten gebunden, nach Fristablauf steht der Bestellerin ein Widerrufsrecht zu, falls zuvor keine Bestellbestätigung erfolgte.

III. Der vereinbarte Preis ist als Festpreis zu verstehen.

IV. Bei Preisvereinbarungen wie "frei Haus", "frei Bestimmungsort" und anderen Formen von "frei"- oder "franko"-Lieferungen sind die Fracht- und Verpackungskosten im Preis enthalten. Bei Lieferungen, für die Frachtkosten nicht inbegriffen sind, werden lediglich die kostengünstigsten Frachtkosten übernommen, es sei denn, es wurde eine spezifische Versandart von uns vorgegeben.

V. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen mit 3% Skonto, binnen 20 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug.

VI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ThoRe Steel Trading GmbH im gesetzlichen Rahmen zu.

C) Eigentumsübergang

Hinsichtlich etwaiger Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten erlöschen diese mit der Bezahlung durch die ThoRe Steel Trading GmbH, d.h. die Eigentumsrechte gehen auf das vorgenannte Unternehmen über. Vorbehaltene Rechte des Lieferanten, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, entfalten keine Wirksamkeit.

D) Lieferfrist / Lieferverzug

I. Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich und damit zwingend einzuhalten. Etwaige Lieferverzögerungen sind der ThoRe Steel Trading GmbH unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer.

II. Maßgeblich für die Wahrung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der ThoRe Steel Trading GmbH, soweit keine abweichende Vereinbarung hierüber in Schriftform getroffen wird.

III. Gerät der Lieferant aus Gründen, die in seiner Risikosphäre belegen sind, in Verzug, ist die ThoRe Steel Trading GmbH berechtigt, ohne Nachweis eine pauschalisierte Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes pro Kalendertag, maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass im Einzelfall ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Die Beanspruchung eines weitergehenden Verzugsschadens auf Grundlage von gesetzlichen Ansprüchen bleibt hiervon unberührt. Insbesondere besteht das Recht, nach dem fruchtlosen Verstreichen einer von der ThoRe Steel Trading GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung von dem Lieferanten zu verlangen. Der Anspruch auf die Lieferung erlischt erst, wenn der Lieferant Schadensersatz geleistet hat.

E) Gefahrtragung / Lieferbedingungen

I. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes bis zur Übergabe am Leistungsort.

II. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der ThoRe Steel Trading GmbH.

III. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen vorschriftsmäßig, unter Berücksichtigung allgemein gültiger und anerkannter Regeln, produziert wurden und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind sowie dem aktuellen Stand der Technik sowie den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

F) Mängelhaftung / Verjährung

I. Der Lieferant hat den Vertragsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln an die ThoRe Steel Trading GmbH zu übertragen, die die Ware nach Eingang in dem zumutbaren („Inaugenscheinnahme“) und technisch möglichen Umfang (keine Untersuchung der inneren Beschaffenheit) auf Qualität und Vollständigkeit prüfen wird.

II. Mängelrügen erfolgen fristgerecht, wenn sie innerhalb von vierzehn Werktagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die ThoRe Steel Trading GmbH den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, bei dem Lieferanten per Brief, Telefax oder E-Mail eingehen.

III. Weist die Ware einen objektiven Sachmangel auf, so stehen der ThoRe Steel Trading GmbH die gesetzlichen Rechte nach ihrer Wahl zu. Im Falle einer Nachbesserung des Lieferanten gilt diese mit dem ersten erfolglosen Versuch als endgültig fehlgeschlagen. Ein Rücktrittsrecht besteht auch für den Fall, dass ein Verschulden des Lieferanten nur fahrlässiger Natur und / oder von geringem Ausmaß ist. Der Lieferant tritt auf Verlangen erfüllungshalber alle Ansprüche an die ThoRe Steel Trading GmbH ab, die ihm gegen seine etwaigen Vorlieferanten im Kontext zu der Lieferung mangelbehafteter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Im Zuge dessen wird er die für die Geltendmachung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

IV. Die ThoRe Steel Trading GmbH ist berechtigt, Regress für Aufwendungen im Kontext mit einem Sachmangel, der bei Gefahrübergang auf sie bereits bestand, zu nehmen, welche ihr im Verhältnis zu ihrem Endkunden entstehen.

V. Die Verjährungsfrist für Ansprüche der ThoRe Steel Trading GmbH gegen den Lieferanten bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei einer erfolgten Nachbesserung oder Nachlieferung beginnen die entsprechenden gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit Finalisierung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung erneut.

G) Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenerhebung

I. Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich nach dem Unternehmenssitz der ThoRe Steel Trading GmbH, soweit nichts anderes vereinbart wird, und es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer respektive Kaufmann, der im Handelsregister eingetragen ist, handelt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt. Es kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

II. Die Lieferantendaten werden gemäß der Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

H) Ergänzendes

I. Sollte während der Vertragsabwicklung über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet werden oder sonstige Zahlungsunfähigkeit zu konstatieren sein, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den bis dahin noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vereinbarten Leistungen insoweit teilbar sind.

II. Alle Willenserklärungen, die zur Änderung oder Ergänzung des Vertragsinhalts abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind im Fall einer unwirksamen Bestimmung gehalten, eine wirksame Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem von den

Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

IV. Dem Lieferanten obliegt es, die in Kraft getretenen Sanktionen, die beispielsweise von der EU verabschiedet wurden, zu beachten.